

## Verfahrensordnung der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)

In der Fassung vom 01.07.2023

Auf Grundlage der Zielsetzungen gemäß § 1 der Kooperationsvereinbarung der Mitgliedshochschulen (Mitglieder) und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) zur Begründung der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW) und auf Basis der Ermächtigung in § 5 dieser Kooperationsvereinbarung gibt sich die DH.NRW zur Organisation der kooperativen Zusammenarbeit ihrer Gremien diese Verfahrensordnung.

Die Verfahrensordnung regelt gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung die Zuständigkeiten und Aufgaben der entscheidungsbeteiligten Gremien und Organisationseinheiten der DH.NRW.

### § 1 Vorstand

#### (1) Aufgabe

Der Vorstand entscheidet über alle Gegenstände der Kooperation im Rahmen der Handlungsfelder der DH.NRW und wirkt auf die Realisierung der mit der Kooperationsvereinbarung gefassten Zielsetzungen hin. Er verantwortet die Arbeit der DH.NRW gegenüber den Mitgliedshochschulen und dem Land im Wege der Aussprache von Empfehlungen und Stellungnahmen<sup>1</sup>

Der Vorstand leistet die strategische Arbeit der DH.NRW:

- Er setzt eine strategische Rahmung, welche die hochschultypübergreifende Kooperation zwischen den Hochschulen fördert und sicherstellt.
- Er bestimmt – im Sinne der strategischen Rahmung – die Programmatik in den einzelnen Handlungsfeldern, auf Vorschlag des Programmausschusses.
- Die strategischen Ziele werden jenseits der Förderung von Verbundvorhaben definiert.

---

<sup>1</sup> Stellungnahmen des Vorstands der DH.NRW sind Erläuterungen zu laufenden Kooperationsvorhaben auf Nachfrage einer oder mehrerer Mitglieder, der Landesregierung oder eines ihrer Ministerien.

## (2) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus insgesamt 10 Vertreter\*innen der Landesrektor\*innenkonferenzen, der Kanzler\*innenkonferenzen und des MKW.

Im Einzelnen sind dies:

- ein\*e Rektor\*in oder Kanzler\*in der Kunst- und Musikhochschulen, mandatiert durch die LRK und Arbeitsgemeinschaft der Kanzler\*innen der Kunst- und Musikhochschulen
- ein\*e Rektor\*in/Präsident\*in der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mandatiert durch die LRK der Hochschulen für angewandte Wissenschaften NRW,
- zwei Rektor\*innen/Präsident\*innen der Universitäten, mandatiert durch die LRK der Universitäten
- zwei Vertreter\*innen der Kanzler\*innen der Universitäten, mandatiert durch die Konferenz der Kanzler\*innen
- ein\*e Kanzler\*in/Vizepräsident\*in der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mandatiert durch die Konferenz der Kanzler\*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften NRW
- drei Vertreter\*innen des MKW.

Der\*die Vizepräsident\*in für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Universität Paderborn hat aufgrund der organisatorischen Einbindung der Geschäftsstelle in die Universität Paderborn im Vorstand einen Gaststatus, sofern sie\*er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist.

## (3) Verfahren

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschulrektor\*innen bzw. Präsidenten\*innen für die Dauer von vier Jahren je eine\*n Vorsitzende\*n sowie deren\*dessen Stellvertretung.

Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Zwischen den Sitzungen kann er darüber hinaus im Wege des Umlaufverfahrens beraten. Die Beschlussfassung erfolgt wie in § 7 festgelegt.

Zur Information und Meinungsbildung kann er zu seinen Sitzungen Gäste einladen sowie externe Expert\*innen mit der Abfassung von Gutachten und Studien beauftragen.

## § 2 Programmausschuss

### (1) Aufgabe

Der Programmausschuss berät den Vorstand auf fachlich-inhaltlicher Ebene zu allen Themen im Spektrum der in § 1 der Kooperationsvereinbarung genannten Handlungsfelder und ihren Interdependenzen. Seine Aufgabe umfasst damit:

- Er kann Themen in Selbstbefassung oder auf Anregung der Inputgruppen erarbeiten.
- Er schlägt dem Vorstand Förderformate für die jeweiligen Themen und das Verfahren, wie innerhalb der Förderformate über Projektanträge entschieden wird, vor. Weiterhin formuliert der Programmausschuss Auflagen für Förderempfehlungen für Projektanträge an das MKW.
- Er kann dem Vorstand Entscheidungsvorschläge unterbreiten als Grundlage für dessen Empfehlungen
  - zum Aufsatz von Förderlinien und Förderausschreibungen
  - zur Förderung kooperativer und innovativer Einzelmaßnahmen und Services.
- Er kann Inputgruppen, wie auch andere Gruppen, mit der Erarbeitung einer Thematik betrauen bzw. neue Arbeitsgruppen zu diesem Zweck einsetzen.
- Er forciert über die Themen und die Förderformate die hochschul(typ)übergreifende Kooperation.

Der Programmausschuss berichtet dem Vorstand über die Ergebnisse.

### (2) Zusammensetzung

Der Programmausschuss besteht aus zehn fachlichen Vertreter\*innen aus dem Kreis der Mitglieder unter Beteiligung einer jeden Hochschulart sowie einer\*einem mandatierten Vertreter\*in des MKW.

Das Gremium wird wie folgt besetzt:

- Zwei Mitglieder mit einer Ausrichtung auf das Handlungsfeld „Studium & Lehre“, mandatiert durch die jeweilige Inputgruppe für das Handlungsfeld „Studium & Lehre“, hochschultypübergreifend besetzt.
- Zwei Mitglieder mit einer Ausrichtung auf das Handlungsfeld „Forschungsunterstützung“, mandatiert durch die jeweilige Inputgruppe für das Handlungsfeld „Forschungsunterstützung“, hochschultypübergreifend besetzt.
- Zwei Mitglieder mit einer Ausrichtung auf das Handlungsfeld „Administration“, mandatiert durch die jeweilige Inputgruppe für das Handlungsfeld „Administration“, hochschultypübergreifend besetzt.
- Zwei Mitglieder mit einer Ausrichtung auf das Handlungsfeld „Digitale Infrastrukturen“, mandatiert durch die jeweilige Inputgruppe für das Handlungsfeld „Digitale Infrastrukturen“, hochschultypübergreifend besetzt.
- Ein Mitglied mit einer Ausrichtung auf das Handlungsfeld „Administration“, mandatiert durch die Arbeitsgemeinschaft der Kanzler\*innen der Kunst- und Musikhochschulen, sowie ein Mitglied mit einer Ausrichtung auf mind. eines der drei weiteren Handlungsfelder („Studium und Lehre“, „Forschungsunterstützung“, „Digitale Infrastruktur“) mandatiert durch die Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen
- Ein Mitglied von Seiten des MKW, mandatiert durch das MKW

### (3) Verfahren

Aus seiner Mitte wählt der Programmausschuss für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecher\*in sowie eine oder mehrere stellvertretende Personen. Die\*der Sprecher\*in sowie deren\*dessen Stellvertretungen vertreten die Positionen des Programmausschusses gegenüber dem Vorstand. Der Programmausschuss tagt mindestens einmal pro Quartal. Zwischen den Sitzungen kann er darüber hinaus im Wege des Umlaufverfahrens beraten. Die Beschlussfassung erfolgt wie in § 7 festgelegt.

#### (4) Vorschlagsfindung

Die Förderung soll im Rahmen der durch den Programmausschuss und Vorstand gesetzten Thematiken umgesetzt werden. Diese wird über Förderlinien und Ausschreibungen erfolgen. Die Förderung von Einzelvorhaben ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Vorschläge für die Gegenstände seiner Beratung erhält der Programmausschuss aus seiner Mitte sowie seitens der in §3 genannten Inputgruppen. Ausgehend von diesen Vorschlägen führt der Programmausschuss den Diskurs handlungsfeldübergreifend und wertet sie unter Berücksichtigung der Interdependenzen der Mandate seiner Mitglieder aus. Er spiegelt damit die Breite der ihm von den organisierten Hochschulgruppierungen vermittelten Entwicklungsbedarfe und Kooperationsanliegen wider.

Die Federführung bei der Formulierung von Vorschlägen liegt bei der Sprecherin\*dem Sprecher und deren\*dessen Stellvertretungen. Die\*der Sprecher\*in leitet die Sitzungen des Programmausschusses. Der Programmausschuss trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Zur Information und Meinungsbildung kann er zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

### § 3 Inputgruppen

Die hochschul- und hochschultypübergreifend organisierten Inputgruppen der DH.NRW reichen Vorschläge für die Weiterentwicklung der Programmatik der DH.NRW ein. Sie geben entsprechend des zugeordneten Handlungsfeldes Voten für Einzelvorhaben zur Unterstützung der Entscheidungsfindung im Programmausschuss ab und können bei weiteren Beratungen zum Förderprozess hinzugezogen werden.

Die Inputgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

a. Für das **Handlungsfeld Studium und Lehre:**

Die Gruppe der Vizepräsident\*innen/Prorektor\*innen für Studium und Lehre.

b. Für das **Handlungsfeld Forschungsunterstützung:**

Die Gruppe der Vizepräsident\*innen/Prorektor\*innen für Forschung.

c. Für das **Handlungsfeld Administration:**

Die gemeinsame AG Digitalisierung der Kanzler\*innen.

d. Für das **Handlungsfeld Infrastrukturen:**

Die AG Informationsinfrastrukturen der DH.NRW. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Mandatierende Gruppe</b>	<b>Mandat</b>
Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulbibliotheken (AG FHB)	2 mandatierte Vertreter*innen
Arbeitsgemeinschaft der Kunst- und Musikhochschulbibliotheken (AG KuMuH B)	1 mandatierte/r Vertreter*in
Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken (AG UB)	2 mandatierte Vertreter*innen
Arbeitskreis der Leiter*innen Wissenschaftlicher Rechenzentren in NRW (ARNW)	2 mandatierte/r Vertreter*in
Datenverarbeitungsprojektgruppe (DV Pro)	2 mandatierte Vertreter*innen, hochschulübergreifend zu besetzen
Hochschulbibliothekszentrum NRW (hbz)	1 mandatierte/r Vertreter*in
Arbeitskreis der Leiter*innen der IT- und Medienzentren an den Fachhochschulen (ITMZ-Leiter*innen)	2 mandatierte/r Vertreter*in
CIO der Kunst- und Musikhochschulen oder Verbundrechenzentrum der Kunst- und Musikhochschulen (VRZ)	1 mandatierte/r Vertreter*in
Informationssicherheit	1 Leiter*in des NRW Teams Netzwerk Informationssicherheit 1 mandatierte*r Vertreter*in der LAG Informationssicherheit der DH.NRW

Die aus den Handlungsfeldern a), b) und d) eingebrachten Thematiken und Vorhaben sollen von den jeweiligen Inputgruppen schon im Vorfeld einvernehmlich mit den an der Idee beteiligten Hochschulleitungen und der konsortialführenden Hochschule abgestimmt sein.

Bei größeren, alle Hochschulen betreffenden Ideen, sind die LRKen und KKen im Vorfeld zu informieren.

Die Einbindung der LRKen und der KKen erfolgt weiterhin über die regelmäßigen ausführlichen Berichte und über die zuarbeitenden darunterliegenden institutionalisierten Organisationsstrukturen (wie z. B. die Geschäftsstelle der DH.NRW, ORCA.nrw, KDU.nrw).

Die Inputgruppen können zudem auch die Funktion eines Lenkungskreises für die dauerhaften Dienste der DH.NRW gemäß der Vereinbarung zur Verstetigung (VzV) in der jeweils gültigen Fassung in ihrem jeweiligen Handlungsfeld übernehmen.

## **§ 4 Soundingboard Digitale Transformation**

### (1) Aufgaben

Das Soundingboard „Digitale Transformation“ ist die organisierte Vertretung der Mitglieder der DH.NRW. Es hat einen ganzheitlichen Blick über die Digitale Transformation und den diesbezüglichen Status an den Mitgliedshochschulen und ist gleichzeitig Informations- und Kommunikationsgremium der Mitglieder zur DH.NRW und zurück.

Die Aufgaben des Soundingboards „Digitale Transformation“ sind:

- als Kompetenznetzwerk seine Expertise in den hochschulübergreifenden Austausch der Mitglieder untereinander, als auch zwischen den Mitgliedern und den Gremien der DH.NRW einzubringen und diesen damit zu befördern
- die jeweiligen Entwicklungsstände und Entwicklungstendenzen im Digitalisierungskontext der Mitglieder zu beobachten und zu bewerten
- dem Programmausschuss die Ergebnisse der Beobachtungen und Bewertungen im Wege der Aussprache von Stellungnahmen zu kommunizieren und ihn damit zu beraten
- den Diskurs innerhalb der DH.NRW in die Mitgliedshochschulen zurück zu koppeln

### (2) Zusammensetzung

Die Hochschulleitungen benennen und mandatieren bis auf Widerruf eine Vertretung für ihre Hochschule. Diese Person sollte einen Überblick über die geplanten, laufenden und abgeschlossenen Vorhaben der DH.NRW sowie Kenntnis über die Bedeutung sowie den Bezug dieser zur jeweiligen Digitalisierungsstrategie der entsendenden Hochschule haben. Die Benennung von Prorektor\*innen/Vizepräsident\*innen für den Bereich Digitalisierung, Chief Information Officer (CIO) sowie vergleichbare Funktionsträger\*innen möglichst aus der Hochschulleitungsebene wird nahegelegt. Die benannte Person vertritt das jeweilige Mitglied im Soundingboard „Digitale Transformation“.

Die Organisation der Zusammenarbeit innerhalb des Soundingboards „Digitale Transformation“ regeln die Board-Mitglieder selbst.

## § 5 Geschäftsstelle

In Verantwortung gegenüber dem Vorstand unterstützt die Geschäftsstelle die Arbeit der Gremien der DH.NRW, insbesondere bei der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und dieser Verfahrensordnung. Die Geschäftsstelle ist derzeit als Einrichtung bei der Präsidentin an der Universität Paderborn angesiedelt.

Die Geschäftsstelle fördert auf operativer Ebene die hochschultypübergreifende und interdisziplinäre Kooperation. Sie fungiert im Sinne eines Informations-Hubs als übergeordnete koordinierende Organisationseinheit aller DH.NRW Stakeholder, auch der institutionalisierten dauerhaften Einrichtungen wie z. B. KDU.nrw und Landesportal für Studium und Lehre (ORCA.nrw).

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- Sie begleitet die strategische Weiterentwicklung der DH.NRW, führt die Geschäfte der DH.NRW, organisiert deren Gremien, richtet Veranstaltungen aus und koordiniert Netzwerktätigkeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie erstellt Vorlagen für Vorstand und Programmausschuss, in dem sie die einzelnen Tagesordnungspunkte mit vorbereitenden Notizen vorbereitet, die u. a. eine Kurzbeschreibung und einen Beschlussvorschlag enthalten. Die Geschäftsstelle unterstützt die Entscheidungsprozesse der beiden Gremien, dokumentiert die Sitzungen und übernimmt die formale Vorprüfung der Anträge bei Einzelvorhaben.
- Sie erarbeitet in Kooperation mit dem Programmausschuss Ausschreibungstexte.
- Sie unterbreitet dem Vorstand und Programmausschuss bei Bedarf Vorschläge zur Organisation der Abläufe innerhalb der DH.NRW.
- Sie unterstützt und berät die Konsortien z. B. im Projektmanagement und fördert die Vernetzung derselben.
- Sie baut das Projektportfoliomanagement für die DH.NRW-Vorhaben auf und betreut dieses fortlaufend. Sie ist zudem verantwortlich für das Monitoring der DH.NRW-Vorhaben und generiert halbjährlich entsprechende Berichte für den Vorstand.
- Sie kann von Vorstand und Programmausschuss mit der Erarbeitung von Bestandsaufnahmen und weiteren Dokumenten für Entscheidungsfindungen betraut werden.
- Sie betreut die AG Informationsinfrastrukturen und unterstützt diese inhaltlich und organisatorisch.

- Sie sorgt für regelmäßigen Austausch mit Kooperationen wie z. B. ORCA.NRW, KDU.NRW, FDM.nrw sowie den AGen der DH.NRW.
- Zur Unterstützung der Wahrnehmung der Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungspflichten ihrer Mitglieder berichtet die Geschäftsstelle regelmäßig an die Landesvertretungen der in § 6 aufgeführten Gremien bzw. Personen.
- Die Geschäftsstelle ist an die Richtlinien und im Einzelfall getroffenen Entscheidungen des Vorstandes gebunden. Sie (wie auch die fachlich einschlägigen DH.NRW-Konsortien oder Gremien) vertritt die DH.NRW in einschlägigen Netzwerken und Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene. Die Geschäftsstelle, Gremien und Konsortien bleiben dazu im gegenseitigen Austausch.
- Ihr obliegt die Redaktion des Internetauftritts, der Austausch- und Informationsplattform der DH.NRW, des Newsletters sowie der Social Media Präsenz der DH.NRW.
- Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle grundsätzlich Zugang zu allen Sitzungen der Gremien und AGen der DH.NRW. Ist die Tätigkeit der Geschäftsstelle oder einer ihrer Mitarbeiter\*innen selbst Gegenstand der Diskussion eines Gremiums der DH.NRW, steht es im Benehmen des jeweiligen Gremiums, Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle von der Sitzungsteilnahme auszuschließen.

## § 6 Mitbestimmungsberechtigte Gremien und Personen

Die Landesvertretungen der mitbestimmungsberechtigten Gremien und Personen und die Arbeitsgruppe der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landes NRW werden durch die Geschäftsstelle der DH.NRW mind. einmal pro Quartal über laufende Belange der DH.NRW informiert. Diese sind:

- Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen, Universitäten, Universitätsklinik und hochschulnahen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LASH),
- Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinik des Landes Nordrhein-Westfalen LaKof NRW (LaKoF),
- Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinik in Nordrhein-Westfalen (LPKwiss),
- Landespersonalrätekonferenz der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (LPK MTV)

- sowie die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschulen NRW (BDSB).

Die Protokolle dieser Informationsveranstaltungen werden hochschulöffentlich abgelegt.

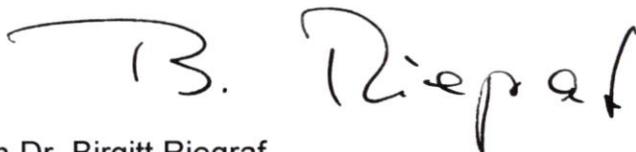
### § 7 Beschlussfassung

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Für den Programmausschuss gilt dies analog. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gremien an der Abstimmung teilnimmt. Hierzu zählt auch die „Enthaltung“. Jedes Vorstandsmitglied sowie jedes Mitglied des Programmausschusses verfügt über eine Stimme.

Grundsätzlich können Beschlüsse aller Gremien auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Jedes Gremienmitglied kann der Durchführung eines Umlaufverfahrens widersprechen.

Paderborn, den 01.07.2023

Für den Vorstand



Prof.'in Dr. Birgitt Riegraf  
(Vorsitzende des Vorstands)